



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2010/421](#) von Marianne Hollinger, vom 8. Dezember 2010 betreffend "Sind wir zu langsam für die Ansiedlung internationaler Konzerne?"

Datum: 1. Februar 2011

Nummer: 2010-421

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/421

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

**Beantwortung Interpellation [2010/421](#) von Marianne Hollinger, vom 8. Dezember 2010
betreffend "Sind wir zu langsam für die Ansiedlung internationaler Konzerne?"**

vom 1. Februar 2011

1. Ausgangslage

Am 8. Dezember 2010 reichte Landrätin Marianne Hollinger - FDP-Fraktion - die Interpellation 2010/421 betreffend "Sind wir zu langsam für die Ansiedlung internationaler Konzerne" mit folgendem Wortlaut ein:

"Viel wird getan für den Wirtschaftsstandort Nordwestschweiz. Kantone und Gemeinden bemühen sich um die Gunst von in- und ausländischen Konzernen. Während andere Kantone beeindruckende Erfolge bei den Ansiedlungen verbuchen, fehlen bei uns die spektakulären Erfolgsmeldungen. Vor allem realisierte in den letzten Jahren kein ausländischer Konzern ein grosses Infrastruktur-Projekt. Es stellt sich die Frage, ob wir schnell genug reagieren können auf konkrete Interessen von ansiedlungs- und investitionswilligen Unternehmen?"

Baubewilligungsverfahren, Quartierpläne oder Umzonungen sind teilweise sehr langwierige Verfahren. Von ansässigen Unternehmen, die grössere Bauvorhaben realisiert haben, sind jedenfalls Signale bezüglich der schwierigen Verfahren zu vernehmen. Es darf die Vermutung geäussert werden, dass dies dem Bewerber Basellandschaft gegenüber anderen Standorten - speziell im nahen Ausland - Nachteile bringt.

Unser Finanzhaushalt braucht Einnahmen, der Kanton Arbeitsplätze und die Jugend Lehrstellen. Die Ansiedlung von neuen Betrieben und Investitionen von ansässigen Unternehmen sind die beste Antwort auf die Wirtschaftskrise. Dazu müssen wir den Weg ebnen und Türen öffnen.

Fragen:

- 1.) Kann sich der Regierungsrat ein beschleunigtes Verfahren für Bauvorhaben von mindestens Kantonalen Bedeutung vorstellen?
- 2.) Welche Faktoren könnten welche Verfahren beschleunigen?
- 3.) Kann sich der Regierungsrat in diesem Zusammenhang einmalige Verfahren, geltend für ganze Gewerbezone vorstellen, zum Beispiel Verkehrsgutachten, Altlastenbohrungen etc.?
- 4.) Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, bei denen Ansiedlungen nicht stattfinden konnten, weil der ausländische Investor Probleme mit den notwendigen Verfahren fürchtete?"

Antworten des Regierungsrates zu den einzelnen Fragen

Grundsätzliche Überlegungen

Mutationen von Zonenplänen, Quartierplanverfahren und Baubewilligungsverfahren sind allesamt gesetzlich normiert. Es gibt dafür zahlreiche bundesrechtliche Vorgaben, insbesondere in den Bereichen des Raumplanungs- und des Umweltrechts. Dort sind nicht nur verfahrensrechtliche Vorgaben wie zwingende Mitwirkung, Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen mit entsprechenden Auflagefristen und der generelle Rechtsschutz geregelt, sondern auch Einsprache- und Beschwerderechte, deren Ausübung zu Verzögerungen führen kann.

Auch auf kantonaler Ebene gibt es klare verfahrensmässige Vorschriften, die im Einklang mit dem Bundesrecht zu sein haben und neben Mitwirkungen, öffentlichen Planaufgaben und Publikationspflichten auch Einsprache- und Beschwerdeberechtigungen regeln. Erst kürzlich hat der Landrat eine neue gesetzliche Regelung über die Quartierplanpflicht für Verkaufseinheiten erlassen, welche am 1. Februar 2009 in Kraft getreten ist (§51 Raumplanungs- und Baugesetz).

Der Regierungsrat ist zwingend an die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung gebunden. Die dort stipulierten Vorgaben sind korrekt umzusetzen und die vorgesehenen Verfahrensschritte ordnungsgemäss abzuwickeln.

Sämtlichen Planungs- und Baubewilligungsverfahren ist inhärent, dass es Faktoren gibt, welche von den Gesuchstellern und Projektverfassern beeinflusst werden können (korrekte und vollständige Baugesuchsunterlagen etc.) und Faktoren, welche von den Behörden beeinflussbar sind (speditive Organisationsabläufe und effiziente, zeitgerechte Bearbeitung). Es gibt aber auch Verfahrensverzögerungen, welche weder von den Gesuchstellern noch von den Behörden beeinflussbar sind. Dazu gehören etwa Verzögerungen durch Referenden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Einsprachen und Beschwerden in Baugesuchs- und in Planungsverfahren. Die Erfahrung zeigt, dass Beschwerde- und Rekursverfahren oft mehr Zeit in Anspruch nehmen als die eigentlichen Baugesuchs- und Zonenplanrevisionsverfahren.

Innerhalb der Verwaltung haben Einführungen von speziellen Tools für Baugesuchsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfverfahren dazu geführt, dass die verschiedenen Amtsstellen eine zeitgleiche Bearbeitung vornehmen können und nicht langwierige Zirkulationen erforderlich sind, was zu einer Beschleunigung der jeweiligen Verfahrensabläufe geführt hat. Verschiedene Rückmeldungen ansässiger Konzerne bestätigen der Verwaltung eine kompetente und zeitgerechte Abwicklung der Verfahren, insbesondere des Baubewilligungsverfahrens. Trotzdem werden Optimierungen organisatorischer und technischer Art laufend geprüft. Nach Auffassung des Regierungsrates trifft die in der Interpellation geäusserte Vermutung nicht zu, dass dem Bewerber Basel-Landschaft für die Ansiedlung internationaler Konzerne die Bewilligungsverfahren irgendwelche Nachteile bringen. Auch die anderen Kantone haben sich an die bundesrechtlichen Vorgaben zu halten und kennen kantonale Vorschriften für die Durchführung von Baubewilligungen und Quartierplänen, welche nicht wesentlich von denjenigen im Kanton Basel-Landschaft abweichen. Augenfällig ist aber, dass Projekte im angrenzenden süddeutschen Raum weniger Probleme mit Einsprachen und Beschwerden haben, wenn es um Fragen von Parkplätzen, Fahrtenmodellen u.ä. geht; dies betrifft insbesondere Verkaufsbetriebe.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1.) Kann sich der Regierungsrat ein beschleunigtes Verfahren für Bauvorhaben von mindestens Kantonaler Bedeutung vorstellen?

Zunächst müsste mindestens auf Verordnungsstufe definiert werden, wann ein Bauvorhaben von kantonaler Bedeutung ist.

Die Verfahren selbst lassen sich im Rahmen der gesetzlichen Abläufe und Fristen nicht mehr wesentlich abkürzen. Innerhalb der Bau- und Umweltschutzdirektion, wo die meisten Fachstellen für die Abwicklung von Bau- und Planverfahren angesiedelt sind, werden ständig Überlegungen zur Steigerung der Effizienz angestellt und Massnahmen durchgeführt, um das Dienstleistungsbewusstsein zu schärfen; entsprechende Verhaltenskodexe wurden implementiert.

Es wäre jedoch grundsätzlich denkbar, dass intern gewisse Bauvorhaben mit höherer Priorität behandelt werden. Hierzu müssten die verwaltungsinternen Fristen fallweise verkürzt werden. Ausserdem könnte mit den entsprechenden Ressourcen ein technischer Experte / eine technische Expertin für solche "Sonderaufgaben" eingesetzt werden. Da die Behörden grundsätzlich daran gebunden sind, alle Bürger und Bürgerinnen rechtsgleich zu behandeln, wäre zu klären nach welchen Kriterien ein Baugesuch diesen "Sonderstatus" erhalten sollte. Diese müssten wohl mindestens auf Verordnungsstufe festgeschrieben sein, um sich nicht dem Vorwurf der willkürlichen Ungleichbehandlung aussetzen zu müssen. Ob aber mit solchen Massnahmen auch messbar deutlich mehr Betriebe von "kantonaler Bedeutung" angesiedelt werden können, darf doch stark bezweifelt werden.

2.) Welche Faktoren könnten welche Verfahren beschleunigen?

Rechtzeitige Voranfragen und Vorabklärungen durch die Gesuchsteller können die Verfahren wesentlich beschleunigen. Dadurch wird es den Gesuchstellern ermöglicht, von Anfang an konforme und vollständige Unterlagen einzureichen und Abklärungen frühzeitig vorzunehmen. Diese Dienstleistung wird nicht selten in Anspruch genommen. Klärungen über planungs- und baurechtliche Voraussetzungen für Standortevaluationen und Bewertung ausländischer Unternehmungen erfolgen häufig auch über die kantonale Wirtschaftsförderung bzw. BaselArea. Hier zeigt die Erfahrung, dass letztlich andere Gründe (grossräumlicher Erschliessung, qualifizierte Arbeitskräfte, Steuererleichterungen etc.) als die reine Verfahrensdauer oder das Verfahrensrisiko für das Verwerfen eines Standortes in unserem Kanton ausschlaggebend sind.

Bei Bauvorhaben hingegen, welche nur über Ausnahmegesuche, Baulinienmutationen oder Umzonungen im Planungsverfahren, realisiert werden können, verlängert sich die Verfahrensdauer merklich.

3.) Kann sich der Regierungsrat in diesem Zusammenhang einmalige Verfahren, geltend für ganze Gewerbebezonen vorstellen, zum Beispiel Verkehrsgutachten, Altlastenbohrungen etc.?

Einmalige Verfahren z.B. für ganze Gewerbebezonen sind nicht undenkbar, in aller Regel scheitern solche Ideen allerdings an einer Mehrzahl von involvierten Grundeigentümerschaften mit differenzierten eigenen Anliegen und an der zeitlichen Inkongruenz, weil eine Parzelle per sofort für einen besonderen Zweck überbaut werden soll, die andere jedoch für den Grundeigentümer eine Reserve darstellt und eine Zweckbestimmung noch völlig offen ist.

Im Kanton Basel-Landschaft wurden aber z.B. schon sogenannte strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt, wodurch dann im Rahmen der einzelnen Vorhaben nicht mehr die ganzen Verfahren inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden mussten, sondern nur noch die wesentlich kürzeren Bewilligungsverfahren (Baubewilligung, Einrichtungsbewilligung u.ä.). Solche Verfahren bedingen aber in aller Regel, dass sie sich auf einen einzigen Grundeigentümer beschränken, der auch relativ konkrete Vorstellungen über die künftige Nutzung hat.

4.) *Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, bei denen Ansiedlungen nicht stattfinden konnten, weil der ausländische Investor Probleme mit den notwendigen Verfahren fürchteten?"*

Es sind keine solchen Fälle bekannt. Auch wenn es immer wieder vorkommt, dass Planungs- oder Baugesuchsverfahren initialisiert, dann aber nicht weiterverfolgt werden, gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass dies aufgrund der hiesigen Verfahren geschieht.

Es kommt aber immer wieder vor, dass Projekte redimensioniert werden, um langwierige Verfahren wie z.B. solche mit Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Quartierplanpflichten mit entsprechenden zusätzlichen Einsprache- und Beschwerdeberechtigungen und –möglichkeiten zu vermeiden.

Der Regierungsrat möchte an dieser Stelle jedoch nochmals betonen, dass er sich des hohen Stellenwerts eines einfachen, transparenten und schnellen Bewilligungsverfahrens für die Standortevaluation und -bewertung von ausländischen Unternehmungen bewusst ist. Angesichts eines zunehmend sich verschärfenden Standortwettbewerbes der Regionen um die Ansiedlung innovativer und zukunftsfähiger Unternehmungen mit attraktiven und hoch qualifizierten Arbeitsplätzen kann gerade die qualitative Ausprägung dieses Standortaspektes das Zünglein an der Waage bilden. Aus diesem Grund wird - wie eingangs erwähnt - der Prozess des Baubewilligungsverfahrens im Sinne einer Daueraufgabe auch laufend überprüft und nicht zuletzt unter Einsatz technischer Möglichkeiten (z.B. GIS-gesteuerte Module) verbessert. Es sei angemerkt, dass der Erfolg solcher Anstrengungen in der Vergangenheit bereits mehrmals von Betroffenen anerkannt worden ist.

Liestal, 1. Februar 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Krähenbühl

der Landschreiber:

Mundschin